



# Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für das Zentrum für Labormedizin

vom 4. Februar 2025

## 1 Vorbemerkungen

Das Zentrum für Labormedizin des Kantons St.Gallen (ZLM) gehört mit seinem umfassenden Leistungsangebot zu den führenden Leistungserbringern auf dem Schweizer Labormarkt. Für die Bevölkerung der Planungsregion ARAISG (Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St.Gallen) leistet es einen massgeblichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Das ZLM stellt insbesondere die labormedizinische Grundversorgung, die Spezialanalytik und konsiliarische Dienstleistungen für den Spitalverbund und die Psychiatrie St.Gallen (ambulante und stationäre Standorte) sicher. Dank der hohen Qualität und des umfassenden Leistungsangebots erbringt es auch Leistungen für zahlreiche weitere innerkantonale, ausserkantonale und ausländische Einrichtungen. Zudem bietet es ein breites Spektrum an veterinärmedizinischen Laborleistungen an und stellt im Tierseuchenfall die Diagnostik sicher.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Einleitende Bestimmungen

- a. Das ZLM ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es betreibt Laboratorien und Ambulatorien an den Standorten St. Gallen, Rorschach, Altstätten, Grabs, Wattwil und Rapperswil. Es kann weitere Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebotes festlegen oder bestehende unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags schliessen.
- b. Das ZLM steht im vollständigen Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Dem Verwaltungsrat des ZLM obliegt die strategische Führung. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind insbesondere im Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL) geregelt.

### 2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung des ZLM und zur Wahrung der Eigentümerinteressen.
- b. Adressaten der Eigentümerstrategie sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des ZLM.
- c. Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die Strategie zur Unternehmensführung und die Immobilienstrategie erarbeiten und umsetzen.
- d. Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.



## 2.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Vollzug und ersetzt die Eigentümerstrategie vom 14. Januar 2020. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b. Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Verwaltungsrat des ZLM kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c. Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan des ZLM ein.

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### 2.4.1 Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104; abgekürzt VKL)
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.104)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV)
- Verordnung über mikrobiologische Laboratorien (SR 818.101.32)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
- Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12)
- Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.122.1)
- Eidgenössische Analysenliste (Anhang 3 der Verordnung über die Krankenversicherung [SR 832.102])
- Heilmittelverordnung (SR 812.1)

### 2.4.2 Kantonale Erlasse

- Personalgesetz (sGS 143.1) und Personalverordnung (sGS 143.11)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)
- Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL)
- Statut des Zentrums für Labormedizin (sGS 320.220)
- Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (sGS 161.1)

### 2.4.3 Vorgaben Public Corporate Governance

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2])
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (in der aktuell gültigen Fassung)



### 3 Grundausrichtung

Das Zentrum für Labormedizin:

- a. erbringt humanmedizinische Labor- und Konsiliarleistungen insbesondere für den Spitalverbund und die Psychiatrie St.Gallen sowie weitere Leistungen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton nach Massgabe des Leistungsauftrags und stellt die kantonale Laborinformatik zur Versorgung des Spitalverbundes und der Psychiatrie St.Gallen sicher;
- b. erbringt veterinärmedizinische Laborleistungen für den öffentlichen Veterinärdienst und weitere Leistungen zur Sicherstellung der labormedizinischen Versorgung nach Massgabe des Leistungsauftrags und stellt im Tierseuchenfall die Diagnostik sicher;
- c. leistet einen Beitrag zur beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung auch in der ärztlichen Ausbildung im Rahmen des Medical Master-Lehrgangs und der Facharztausbildungen, wobei für die nicht-universitären Gesundheitsberufe die Ausbildungspflicht gemäss Leistungsauftrag gilt;
- d. trägt durch labormedizinische und klinische Forschung nach Massgabe des Leistungsauftrags sowie im eigenen Ermessen durch eigen- und drittmittelfinanzierte Forschung zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und der Behandlung von Krankheiten bei.

### 4 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an das ZLM aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

#### 4.1 Strategische Ziele

Das Zentrum für Labormedizin:

- a. erhält seine Wettbewerbsfähigkeit und erhöht dank einem qualitativ hochstehenden Leistungsangebot seinen Marktanteil sowie die Attraktivität für die inner- und ausserkantonale Kundschaft;
- b. unterstützt den Spitalverbund und die Psychiatrie St.Gallen bei der Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich;
- c. implementiert Strukturen, die dazu beitragen Synergien zu realisieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Koordinationsaufwand zu senken, die Qualität der Leistungserbringung zu vereinheitlichen und zu erhöhen, die Personalrekrutierung zu vereinfachen und die Attraktivität aller Standorte sicherzustellen;
- d. intensiviert die Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund und der Psychiatrie St.Gallen mit dem Ziel, Synergien zu realisieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen insgesamt zu erhöhen;



- e. pflegt die innerkantonale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit Spitälern und Kliniken;
- f. pflegt Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern;
- g. unterstützt kantonale Vorhaben, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention.

## 4.2 Wirtschaftliche Ziele

- a. Das ZLM weist eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht.
- b. Das ZLM stellt eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.
- c. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- d. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme per 31. Dezember (Eigenkapitalquote) beträgt langfristig wenigstens ein Drittel.
- e. Die EBITDA-Marge (Verhältnis EBITDA zu Umsatz, EBITDA= earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) gewährleistet eine nachhaltige Finanzierung der Investitionen (Richtwert 10 Prozent).
- f. Das ZLM weist einen zur Deckung der Kapital- und Investitionskosten ausreichenden Cash-Flow auf.
- g. Das ZLM erwirtschaftet ein positives Jahresergebnis, das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.

## 4.3 Unternehmerische Ziele

Das Zentrum für Labormedizin:

- a. richtet seine unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags sowie der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Seinen Handlungsspielraum nutzt es für Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Planungsregion ARAISG;
- b. formuliert eine Unternehmensstrategie, die das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung unterstützt. Der Verwaltungsrat des ZLM informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über die Unternehmensstrategie und deren Anpassungen;
- c. stellt seine Konkurrenzfähigkeit sicher und erhöht sie. Es reagiert risikobewusst, wirtschaftlich und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb;



RRB 2025/096

- d. orientiert sich vor allem an der Versorgung von gesundheitlichen Institutionen aus der Planungsregion ARAISG mit labormedizinischen und weiteren Leistungen, kann sich aber auch im ausserkantonalen Wettbewerb behaupten;
- e. treibt aktiv die Digitalisierung und Innovation voran, um die Qualität und Effizienz der Gesundheitsversorgung zu fördern.

#### 4.4 Ziele zur Leistungserbringung

Das Zentrum für Labormedizin:

- a. erbringt die labormedizinischen Leistungen nach den neusten Erkenntnissen der labormedizinischen Wissenschaft;
- b. richtet sich bei der Leistungserbringung nach den gesetzlichen Vorgaben, den Vorgaben der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, den Vorgaben im Rahmen qualitätssichernder Massnahmen (z.B. betreffend Akkreditierung) und den Vorgaben des Gesundheitsdepartementes;
- c. sichert und fördert die Qualität der Leistungserbringung. Zur Qualitätssicherung stehen die Zertifizierung durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme, die Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle und die Vorgaben der Schweizerischen Kommission zur Qualitätssicherung im medizinischen Labor und der Schweizerischen Union für Labormedizin zur Verfügung;
- d. führt regelmässig Zufriedenheitsbefragungen bei seiner Kundschaft – insbesondere beim Spitalverbund, bei der Psychiatrie St.Gallen und beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – durch. Im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme finden eine formalisierte Erfassung von Reklamationen und Fehlern sowie deren Bearbeitung statt;
- e. stimmt die Beschaffung und den Betrieb von Informatiklösungen mit dem Spitalverbund und der Interessengemeinschaft Kommunikationsnetz Kanton St.Gallen (IG KOMSG) – unter Berücksichtigung des Auftrags des ZLM zur Sicherstellung der Laborinformatik des Kantons St.Gallen – ab. Falls die benötigten Lösungen in Qualität und/oder Quantität nicht durch den Spitalverbund oder die IG KOMSG bereitgestellt werden können, kann das ZLM alternative Anbieter prüfen;
- f. schliesst sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gemäss den Anforderungen des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (SR 816.1) an.

#### 4.5 Personalpolitische Ziele

Das Zentrum für Labormedizin:

- a. setzt unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums die personalpolitischen Ziele des Kantons (z.B. angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie ausgewogene Altersdurchmischung in der Geschäftsleitung und im Kader, Stellen für Personen mit Behinderungen, Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben) um und ist ein sozial verantwortungsbewusster Arbeitgeber;



- b. bietet zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsstellen an und ist ein zuverlässiger Sozialpartner;
- c. sichert sich als Arbeitgeber im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs;
- d. minimiert in verhältnismässiger Weise die Risiken, die für die Arbeitnehmenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren.

#### 4.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a. Das ZLM handelt sozialverantwortlich. Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.
- b. Das ZLM handelt umweltbewusst und nachhaltig (Energieversorgung, Abfallbewirtschaftung, usw.). Die Nachhaltigkeitsziele werden mittels einer Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert.
- c. Das ZLM geniesst bei den Institutionen des Gesundheitswesens und bei der freipraktizierenden Ärzteschaft eine hohe Reputation.

### 5 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als Bestimmungen zu verstehen, die vom ZLM einzuhalten sind.

- a. Das ZLM finanziert seinen Betrieb einschliesslich Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen aus eigener Kraft.
- b. Wird in der Jahresrechnung die Eigenkapitalquote von 25 Prozent unterschritten, müssen Kreditaufnahmen ab 3 Mio. Franken durch die Regierung bewilligt werden.
- c. Schliesst die Jahresrechnung mit einem Gewinn ab, so werden:
  - ein jeweiliger Verlustvortrag abgetragen (Art. 11 GZL);
  - ein Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht (Art. 11 GZL);
  - der verbleibende Gewinn der freien Reserve zugewiesen, sofern das ZLM die Eigenkapitalquote von 25 Prozent nicht erreicht;
  - 20 Prozent des verbleibenden Gewinns an den Eigentümer ausgeschüttet und der Rest der freien Reserve zugewiesen, sofern das ZLM eine Eigenkapitalquote von 25 bis 50 Prozent aufweist;
  - der verbleibende Gewinn zur Hälfte dem Eigentümer ausgeschüttet, sofern die Eigenkapitalquote des ZLM 50 Prozent übersteigt.
- d. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. i GZL darf der dem ZLM verbleibende Gewinn nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden. Die Verteilung von Mitteln aus dem Gewinnanteil des ZLM ist zulässig, wenn:
  - den Mitarbeitenden insgesamt (einschliesslich den Mitgliedern der Geschäftsleitung) höchstens ein Fünftel des Gewinnanteils des ZLM ausgerichtet wird;



- einem einzelnen Mitarbeitenden (unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien gemäss Besoldungsverordnung) insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden;
  - die Eigenkapitalquote nach der Gewinnverteilung wenigstens 33 Prozent beträgt.
- e. Verluste aus der Schlussbilanz werden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Verrechnung des Verlusts mit den Reserven bedarf der Genehmigung durch die Regierung.
- f. Für das externe Rechnungswesen werden die Rechnungslegungsstandards (einschliesslich Empfehlungen zur Konsolidierung) von Swiss GAAP FER angewendet. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE und VKL.
- g. Das ZLM stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- h. Das ZLM führt ein zweckmässiges und effizientes internes Kontrollsystem, das seiner Grösse und Komplexität sowie seinem Risikoprofil entspricht.
- i. Das ZLM übernimmt den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung oder erlässt einen eigenen Verhaltenskodex, der den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung ergänzt und präzisiert, jedoch keine Widersprüche zu diesem aufweist.
- j. Das ZLM richtet sich bei seiner Preisgestaltung im Bereich der Analytik nach den Vorgaben des Bundes (Analysenliste).
- k. Das ZLM beachtet das Prinzip der Wettbewerbsneutralität.
- l. Kooperationen und Beteiligungen zwischen dem ZLM und Dritten bezwecken die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile, qualitativer Vorteile oder strategischer Ziele und basieren auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse.
- m. Das ZLM stellt Werterhaltung und nachhaltige Wertentwicklung der Immobilien sicher. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden. Die Investitionsplanung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g GZL wird jährlich angepasst und kann von der Regierung eingesehen werden.
- n. Das ZLM befolgt die von eHealth Suisse (Koordinationsorgan Bund–Kantone) erlassenen technischen Richtlinien und Standards.
- o. Das ZLM bleibt am st.gallischen Kommunikationsnetz (KOMSG) angeschlossen und nutzt die Dienste der IG KOMSG. Können die Bedürfnisse des ZLM durch die IG KOMSG und die IT des Spitalverbundes nicht gedeckt werden, kann das ZLM ergänzende Angebote in Betracht ziehen. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit, Cyberschutz) dies erfordern. Sämtliche Vorschriften bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz sind zu erfüllen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften der KOMSG.
- p. Das ZLM übernimmt alle Aufträge betreffend mikrobiologische, medizinisch-chemische, immunologische, hämatologische und genetische Untersuchungen des Spitalverbundes und der Psychiatrie St.Gallen sowie veterinärmedizinische Untersuchungen, sofern es in der Lage ist, den Auftrag anzunehmen.



- q. Das ZLM stellt eine angemessene Versicherungsdeckung (einschliesslich Haftpflichtrisiken für Personalschäden) für seine Tätigkeit sicher.
- r. Die Mitarbeitenden des ZLM sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (einschliesslich Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) kann der Anschluss bei der VSAO-Vorsorge-stiftung vorgesehen werden.
- s. Das ZLM erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als veterinärdiagnostisches Labor nach Art. 312 TSV.
- t. Das ZLM hält die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen ein.

## **6 Governance / Führung**

- a. Die Eigentümerversammlung wird durch das zuständige Departement wahrgenommen.
- b. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat des ZLM.
- c. Der Verwaltungsrat unterstützt das zuständige Departement und den Wahlausschuss gemäss den aktuellen Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung bei seiner Erneuerung durch Kandidatinnen und Kandidaten, die den fachlichen Anforderungen (ausreichende Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung) genügen. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter.
- d. Der Verwaltungsrat des ZLM konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst und gibt sich dabei eine aufgabengerechte und zielführende innere Organisation betreffend Zuteilung von Aufgabenbereichen und Bildung von Ausschüssen.
- e. Der Verwaltungsrat des ZLM sorgt dafür, dass auf die vom zuständigen Departement erhaltenen Informationen über die für das ZLM relevanten Themen zeitnah eingegangen wird. Er stellt sicher, dass das zuständige Departement zeitnah über das aktuelle Geschehen und über den Geschäftsverlauf des ZLM informiert wird. Das zuständige Departement kann den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen.
- f. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung legen gegenüber dem jeweiligen Gremium Interessenkonflikte, die sich bei der Ausübung ihres Mandats bzw. ihrer Aufgabenerfüllung ergeben, offen. Sie treten in den Ausstand, sofern sie ihre Funktion nicht ausschliesslich unter Wahrung der Interessen des ZLM wahrnehmen können.





## 7 Rechenschaft und Berichterstattung

- a. Der Verwaltungsrat legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen insbesondere folgende schriftlichen Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:
  - Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
  - Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
  - Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b des Obligationenrechts (SR 220) sowie Stellungnahme des ZLM;
  - Bericht über die rollende Investitionsplanung.
  
- b. Der gesamte Verwaltungsrat des ZLM treffen sich jährlich zu einem Eigentümergespräch mit der Regierung. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert sind.
  
- c. Der Verwaltungsrat des ZLM informiert das zuständige Departement:
  - jährlich über Budget und strategische Planung;
  - jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates des ZLM;
  - halbjährlich über den Stand und die Prognose von finanziellen, personellen und leistungsbezogenen Kennzahlen;
  - spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres über den Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
  - laufend über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
  - frühzeitig in Fällen, bei denen die Durchsetzung der Interessen des ZLM zu politischen Reaktionen führen könnte.
  
- d. Das zuständige Departement und die Finanzkontrolle können in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei den Organen des ZLM einholen.